

## Satzung des Vereins Begegnung - Christen und Juden. Niedersachsen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Begegnung – Christen und Juden. Niedersachsen e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen (VR Nr. 5033). Er ist Mitglied im „Evangelisch – lutherischen Zentralverein für Begegnung von Christen und Juden e.V.“

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die „Förderung der Religion“, insbesondere der Beziehungen zwischen Kirche und Judentum, vor allem in Niedersachsen. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfüllt:

1. Vermittlung von Kenntnissen über Judentum und Christentum und die Beziehungen von Christentum und Judentum in Geschichte und Gegenwart; durch Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge, Seminare, Exkursionen, Reisen, Publikationen und Ausstellungen
2. Die Förderung der Erneuerung der christlichen Theologie durch theologische und religionspädagogische Arbeit, u.a. durch Fortbildung von Multiplikator\*innen, wie z.B. Religionspädagog\*innen und Pfarrer\*innen, sowie Publikationen und Ausstellungen
3. Förderung von Begegnungen und Dialog von Jüd\*innen, Christ\*innen und Muslim\*innen.
4. Bekämpfung von Judenfeindschaft jeglicher Art in Kirche und Gesellschaft, vor allem durch Bildungsarbeit, wie Vorträge, Seminare, Publikationen und Ausstellungen
5. Projekte, die ein Zeichen der Solidarität mit Israel sind und / oder der Verbundenheit von Kirche und Judentum dienen, z.B. Unterstützung von Freiwilligendiensten in Israel
6. Zusammenarbeit mit Kirchen, Verbänden, Institutionen, jüdischen Gemeinden und Gruppen vor allem in Niedersachsen, um die unter 1-5 genannten Ziele zu verwirklichen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen
2. Theologische Arbeitskreise

3. Kirchengemeinden
4. Jüdische Gemeinden
5. Vereine und Institutionen,

die diesen Zweck bejahen.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eintrittserklärung und Austritt geschehen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

### **§ 5 Regionale Arbeitsgemeinschaften**

Im Bereich des Vereins können regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, deren Aufgabe es ist, den in § 3 genannten Zweck des Vereins zu verfolgen. Die regionale Arbeitsgemeinschaft wählt eine Leitung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:
  - a. die Vorsitzende / der Vorsitzende
  - b. die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende
  - c. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister
  - d. bis zu 4 Beisitzerinnen / Beisitzer.
2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des engeren Vorstandes, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Leiterinnen / Leiter regionaler Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung
  - a. wählt den Vorstand
  - b. nimmt die Berichte des Vorstandes und der regionalen Arbeitsgemeinschaften entgegen und berät sie
  - c. entlastet den Vorstand nach Bericht der Kassenprüferin / des Kassenprüfers

- d. wählt oder bestätigt die Kassenprüferin / den Kassenprüfer
  - e. beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Sie findet mindestens alle 2 Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
  3. Zur Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes oder 20% der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände diese schriftlich beantragen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 5 weitere Mitglieder anwesend sind.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  7. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn der Änderungsantrag auf der Tagesordnung steht und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  9. Mitglieder des Zentralvereins, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  10. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder in Stellvertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der / dem dafür bestimmten Protokollführerin / Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Finanzierung der Arbeit**

2. Der Verein gewinnt die für seine Arbeit erforderlichen Mittel
  - a. durch Beiträge der Mitglieder
  - b. durch Teilnahmegebühren
  - c. durch Kollekten und Spenden
  - d. durch Zuschüsse.
3. Alle anfallenden Mittel und die aus ihnen beschafften Werte bilden das Vereinsvermögen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke: „Förderung der Religion“ in Gestalt von Förderung der Beziehungen von Kirche und Judentum. Die Anfallsberechtigten werden durch einen Beschluss des Vorstands bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Hannover, den 29.11.1982; geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.07.2001; geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2016, geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2018.

Diese Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am ..... in Kraft getreten.